

ZEITSCHRIFT DES VEREINS
FÜR HESSISCHE GESCHICHTE
UND LANDESKUNDE

Band 128

2023

Herausgegeben
vom Verein für hessische Geschichte
und Landeskunde 1834 e.V.

ISSN 0342-3107

Selbstverlag des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1834 e.V.

Die ZHG erscheint jährlich.
Mitglieder erhalten die ZHG als Jahresgabe.

Schriftleitung:

Dr. Jochen Ebert, Kassel
Dr. Dirk Richhardt, Neukirchen
Dr. Eva Bender, Marburg

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge sind
zu richten an die Schriftleitung unter der Anschrift:

Schriftleitung der ZHG
Dr. Jochen Ebert
Landaustraße 24
34121 Kassel
Tel.: 0561-870 14 21
E-Mail: zhg-redaktion@vhghessen.de

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany
Druck: VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT, 91413 Neustadt an der Aisch

ISBN 3-925333

Georg D. FALK: Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 86), Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017, XI u. 531 S., zahlr. Abb., ISBN 978-3-942225-38-0, EUR 35,00

Der ehemalige Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Georg D. FALK, geht in seiner Studie auf der Grundlage von 114 quellennah erarbeiteten und detailreich niedergelegten Biografien der in den ersten 15 Nachkriegsjahren am Oberlandesgericht Frankfurt beschäftigten Richter der Frage nach, inwieweit personelle Kontinuitäten den Wiederaufbauprozess nach dem Zweiten Weltkrieg prägten. Denn auch das Justizwesen entstand nicht aus dem Nichts, hatte es doch bis in die letzten Kriegstage als ein konstitutiver Bestandteil des NS-Systems fungiert. Und die traditionell reaktionäre Richterschaft war 1933 »mit vollen Segeln in das nationalsozialistische Fahrwasser« gedriftet (so ein Abgeordneter 1946; S. 27). Im Gegensatz zu anderen Oberlandesgerichten der jungen Nachkriegsdemokratie, wo ein hohes Maß an personellen Stetigkeiten das Bild prägte, stellt FALK für das in Frankfurt als einer der zentralen Institutionen der hessischen Justiz fest, dass vor allem dank einer engagierten Personalpolitik unter der Ägide von Justizminister Georg August Zinn ein derartiges Ausmaß nicht festzustellen ist, sondern die Diskontinuität vorherrschend war.

Bei der Neuerrichtung des Oberlandesgerichts mit Sitz in Frankfurt und Zweigstellen in Darmstadt und Kassel im März 1946 standen für die ersten beiden Orte genügend als geeignet betrachtete Richter zur Verfügung, während im hessischen Norden zu viele durch ihre NS-Verstrickung zu sehr belastet waren. Auf 14 Richter belief sich die Zahl bei der Wiedererrichtung. An drei ausgewählten Zeiträumen – von der Neueröffnung bis Ende 1949, dann 1953 und zuletzt 1960 – prüft FALK die Vergangenheiten der am Oberlandesgericht wirkenden Richter. Sein Bewertungsmaßstab ist dabei der »unbefangene Richter« (S. 27). Was er darunter versteht, führt er einleitend breit aus, um so zu begründen, was eine NS-Belastung ausmacht. Das so gewonnene Leitbild ermöglicht ihm die Zuordnung der in den Anfangsdekaden Hessens aktiven Juristen. Dazu taucht er tief in deren Biografien ein, analysiert Karriereverlauf, Tätigkeiten und Positionen sowie die konkreten Verfahrensentscheidungen vor und während der Nazizeit.

Der Verf. stellt die ganze Richterschaft, unter der sich mit Marga Eck nur eine einzige Juristin befand, in ausführlichen (mehrseitigen) Lebensläufen vor, was den Band für die hessische Justizgeschichte zu einem wertvollen biografischen Nachschlagewerk werden lässt. Dass dies in einem höchst lesenswerten, für den Nichtjuristen verständlichen Stil geschieht, ist festzuhalten, denn bei der Gleichartigkeit der Lebenswege läuft man als Autor immer in die Gefahr der sprachlichen Wiederholungen. Diese umgeht FALK gekonnt. Seine Quellenbasis ist enorm, wobei zentral die Personal- und Entschädigungsakten sind. Zum Quellenfundus gehören auch die Unterlagen der Prozesse, an denen die Richter vor und nach 1945 beteiligt gewesen waren. Diese alle auszuwerten muss eine Herkulesarbeit gewesen sein. Doch für die Zuordnung der einzelnen Richter sind eben die Verfahren vor 1945 von besonderer Bedeutung, die danach befragt wurden, ob sich darin eine Verbiegung des Rechts oder gar ein typisches NS-Unrecht manifestiert, um auf diese Weise die Verflechtung mit dem System zu ermitteln. FALK fällt insgesamt vorsichtige, ausgewogene Urteile, etwa wenn er

formuliert, dass bei einem der Richter kein Urteil vorhanden sei, das auf der Grundlage der zugrundeliegenden Kriterien eine Disqualifikation für eine Wiederverwendung begründet hätte. Die Materialsammlung erlaube generell, so sein ausdrücklicher Vorbehalt, »keine absoluten Sicherheiten« (S. 21).

Alles in allem kommt FALK zu dem Schluss, dass bei den bis 1949 zum Einsatz kommenden Richtern am Oberlandesgericht ein »Erfolg der Entnazifizierungspolitik in Hessen« (S. 151), denn die überwiegende Mehrzahl war, gemessen an den entwickelten Kriterien, unbelastet, obwohl nicht ganz die Hälfte formell in den Justizapparat des Nationalsozialismus eingebunden war. Doch kein einziger OLG-Richter der ersten Jahre war Parteigenosse gewesen; 17 waren aus rassistischen Gründen verfolgt, 14 weitere politisch bedrängt oder gemäßregelt worden.

Während in den Anfangsmonaten des Wiederaufbaus die Mitgliedschaft in der NSDAP die Kandidaten für den Richterberuf disqualifizierte, änderte sich dies mit dem allgemeinen Aufweichen der Entnazifizierung. Die Mitläuferfabrik (Lutz Niethammer) schlug sich nun auch allmählich in der hessischen Justiz nieder, die unter dem Druck eines erhöhten Richterbedarfs eine Lockerung der Einstellungspolitik vollzog. Das führte ab 1950 bei dem personell aufgestockten OLG zu Verschiebungen was die Zahl belasteter Richter betrifft. Die Untersuchungsgruppe 1953 umfasst 48, die 1960 dann 67 Personen. Durch die Neuen erhöhten sich sowohl die Quote der Amtskontinuitäten als auch die der Belasteten, wobei hoch belastete, gleichwohl aber großzügig entnazifizierte Richter Einzug hielten. Dennoch betrug der Anteil Belasteter am OLG 1953 nicht mehr als ein Viertel. Man findet auch Unbegreifliches: So wurde ein eindeutig Belasteter, der vor 1945 an Verfahren des politischen Strafsenats am OLG Kassel sowie an vier Todesurteilen des Sondergerichts Kassel mitgewirkt hatte, zudem Kriegsrichter in Belgien gewesen war, nicht nur als Mitläufer eingestuft, sondern bekam 1948 auch noch von einem Landgerichtspräsidenten bescheinigt, ein tadelloser Charakter zu sein (S. 283).

Abschließend geht die Studie der schwierig zu beantwortenden Frage nach, ob sich bei unbelasteten Richtern nach 1945 eine Rechtsprechung feststellen lässt, die eine kritische Haltung zum nationalsozialistischen Staat offenbart und in der sich ein gesteigertes Interesse an der Aufarbeitung von NS-Unrecht und -Verbrechen widerspiegelt. In diesem Sinne interpretiert der Verf. die Entscheidung des OLG Frankfurt von 1952, dass Sinti und Roma zu den rassistisch Verfolgten zu zählen seien. Demgegenüber verweigerte der Bundgerichtshof noch 1956 Angehörigen von Sinti und Roma diese Anerkennung, da die NS-Maßnahmen gegen sie nicht aus Gründen der »Rasse« erfolgt seien. So waren nach FALK die einst verfolgten Richter in Hessen »Garanten für eine Rechtsprechung [...], die sich um der Opfer willen den Tätern des NS-Staates in besonderer Weise kritisch zuwandte« (S. 413). Die zeigt er zudem an der Aufarbeitung der Anstaltsmorde, u. a. derer in Hadamar, wo das Verfahren gegen die beiden verantwortlichen Ärzte 1947 mit Todesurteilen endete, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes aber nicht mehr vollstreckt werden durften. So lassen sich für die ersten Jahre beim OLG Frankfurt bedeutende Entscheidungen für die Aufarbeitung des NS-Unrechts feststellen, womit neben der Bestrafung der Täter auch eine Förderung der Entschädigung der Opfer verbunden war.

Sein zentrales Fazit von vergleichsweise geringeren Kontinuitäten beim Frankfurter OLG will der Autor jedoch nicht für die anderen Gerichte im Bundesland Hessen verallgemeinert

wissen. Denn hierzu fehlen die entsprechenden Untersuchungen, zu der die vorliegende Pionierarbeit anregen könnte, zumal sie ein schlüssiges Bewertungssystem für gleichartige Studien anbietet. Hier liegt jedenfalls ein Muster vor, das für sich genommen unverzichtbar nicht nur für die hessische Justizgeschichte ist.

Neckarsteinach

Walter Mühlhausen

Umweltgeschichte, Natur- und Landeskunde

Hermann Josef ROTH (Hg.), unter Mitwirkung von Bruno P. KREMER: Der Westerwald. Naturgeschichte eines rheinischen Mittelgebirges, Stuttgart: E. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (Nägele u. Obermiller) 2022, XV u. 188 Seiten, 130 Abb., ISBN 978-3-510-65528-1, EUR 34,80

Der Westerwald ist ein rechtsrheinisch gelegenes Mittelgebirge in den deutschen Bundesländern Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Er ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges. Von der Kleinteiligkeit seiner Herrschaftsgebiete zeugen heute noch zahlreiche Baudenkmäler, Burgen und Burgruinen. Er besitzt aber auch eine vielfältige Naturschönheit.

Über zehn Jahre hat sich ein mehrköpfiges Autorenteam intensiv mit der naturgeschichtlichen Besonderheit der Region auseinandergesetzt und stellt diese nun in zehn Großkapiteln vor. Nach einer Einführung wird dabei zunächst der Westerwald als Landschaft porträtiert. Danach widmet man sich dem wichtigen Thema des Naturschutzes und der Kulturdenkmalpflege. Anschließend folgt eine ausführliche Darstellung des Westerwaldes aus geologischer Sicht und eine umfangreiche Zusammenfassung der fossilen Funde und Fundplätze. Ergänzt wird dies durch einen Überblick über Böden, Klima und Gewässer, sowie über die sehr vielfältige Pflanzenwelt des Westerwaldes. Im abschließenden Block von vier Hauptkapiteln wird zunächst inhaltlich die Wirbeltierfauna und die Vogelwelt des Westerwaldes beleuchtet, bevor man sich abschließend der naturkundlichen Erforschung des Westerwaldes und der Naturgeschichte widmet. Ein Literaturverzeichnis rundet den Band ab.

Insgesamt wird dem interessierten Leser ein facettenreiches Bild der Geologie, Biologie und der Landschaft eines wenig bekannten Mittelgebirges geboten.

Kassel

Stephan Schwenke

Religion, Judentum, Kirchengeschichte

Martin BELZ: Pfarreien im Wandel. Pastoralkonzepte, Laienpartizipation und Liturgieform in Frankfurt am Main 1945–1971 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen 142), Paderborn: Ferdinand Schöningh 2022, 522 S., Abb., ISBN 978-3-506-79120-7 (Festeinband) bzw. 978-3-657-79120-0 (E-Book / PDF), EUR 99,00

Die von Hubert Wolf (Münster) und Claus Arnold (Mainz) betreute Studie von Martin BELZ konzentriert sich auf lokalkirchliche Transformationen in Frankfurt a. M. seit der Nach-